

Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Da Zweifel darüber entstanden sind, welche Behörden zur Aufreibung unbefugter Verfertiger oder Verkäufer von solchen Waaren, auf welche sich das Verbotungsrecht der Meister einer Zunft erstreckt, bezüglich zur Beschlagnahme und Konfiskation des Handwerkszeuges oder der Waaren solcher Pfuscher und Störer (§. 134 des Gesetzes über die Innungen und Zünfte vom 15. Mai 1821) anzugehen und zuständig sind, so wird hierdurch zur Nachachtung der betreffenden Zünfte und Innungen sowie der betreffenden Behörden bekannt gemacht:

- 1) Die durch Pfuscher und Störer beeinträchtigten Innungen und Zünfte haben sich mit dem Antrage auf Aufhebung derselben, sowie auf Beschlagnahme des Handwerkszeuges und der Waaren solcher Personen in der Regel an den zuständigen Einzelrichter zu wenden, welcher dann das weiter Erforderliche wahrzunehmen hat. In allen Fällen aber, wo Gefahr im Verzuge ist, oder bei Verfolgung eines Verdächtigen auf frischer That (Art. 39, 144, 145 der Strafprozeßordnung) kann der desfallige Antrag auch bei dem Gemeindevorstande desjenigen Orts, wo der unbefugte Arbeiter sein Geschäft treibt oder der unbefugte Verkäufer betreten wird, angebracht werden, welcher dann die keinen Aufschub gestattenden weiteren Handlungen, insbesondere die Aufhebung solcher Personen und nach Befinden deren vorläufige Verwahrung (Art. 111, 108 der Strafprozeßordnung) zum Behufe der Vorführung vor den zuständigen Richter, sowie die einstweilige Beschlagnahme des Arbeitszeuges oder der Waaren vorzunehmen, die betreffenden Verhandlungen aber sofort dem zuständigen Einzelrichter mitzutheilen hat (Art. 39 der Strafprozeßordnung).
- 2) Die nach §. 134 des Zunftgesetzes vom 15. Mai 1821 verwirkte Strafe der Konfiskation kann nur durch Erkenntniß des zuständigen Richters ausgesprochen werden.

Weimar am 7. Juli 1851.

**Erstes und zweites Departement des Großherzoglich
Sächsischen Staats-Ministeriums.**

von Wagdorf.

